

Diese Nutzungsbedingungen gelten für das Cloud Angebot CAS SmartWe der CAS Software AG („CAS“) gegenüber gewerblich oder selbständig beruflich tätigen Nutzern i.S.v. §14 BGB (im Folgenden: „Kunden“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn CAS der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Für Zusatzdienste von Drittanbietern, die in CAS SmartWe eingebunden werden, gelten außerdem die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

1 Leistungsumfang

- 1.1 Gegenstand des Dienstes ist die Bereitstellung der Softwareanwendung CAS SmartWe sowie die Speicherung der im Rahmen der Nutzung von CAS SmartWe vom Kunden erzeugten Daten. CAS entwickelt CAS SmartWe nach eigenem billigen Ermessen unter Berücksichtigung sich gegebenenfalls ändernder technischer Rahmenbedingungen und Nutzeranforderungen weiter. Das Nutzungsrecht des Kunden bezieht sich auf die jeweils aktuelle, von CAS bereitgestellte Version.
- 1.2 Die CAS bemüht sich um eine höchstmögliche Verfügbarkeit von CAS SmartWe. Unabhängig davon kann der Betrieb für vorbeugende Wartungsarbeiten, soweit notwendig, unterbrochen werden. CAS wird solche Unterbrechungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten möglichst kurz halten und möglichst frühzeitig ankündigen. Bei für den Kunden erkennbaren Störungen ist dieser verpflichtet, CAS unverzüglich solche Störungen anzuzeigen.

2 Zugang zu CAS SmartWe

- 2.1 Zugang und Nutzung von CAS SmartWe erfolgen per Browser über das Internet. Die notwendigen Systemanforderungen und Informationen über die von CAS SmartWe unterstützten Browser ergeben sich aus der aktuell gültigen Freigabeliste. Bei der Registrierung erhält der Kunde einen Benutzernamen und ein Kennwort, das er selbst ändern kann. Benutzername und Kennwort sind geheim zu halten und dürfen nicht übertragen oder Dritten zur Nutzung überlassen werden.

3 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Hat der Kunde einen Testzugang erworben, so gewährt ihm CAS einen zeitlich befristeten, kostenfreien Zugang zu CAS SmartWe. Nach Ablauf des

- Testzeitraums erlischt die Zugangsberechtigung. Der Zugang wird dann gesperrt ohne Anspruch des Kunden auf die während des Testzeitraums erstellten Daten, sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Testzeitraums ein Vertrag über die reguläre Nutzung von CAS SmartWe zustande kommt.
- 3.2 Ein Vertrag kommt zustande durch eine Bestellung des Kunden und Annahme durch CAS. Mit Vertragsabschluss endet der Testzeitraum, die Nutzung von CAS SmartWe ist ab dem Monat des Vertragsabschlusses kostenpflichtig.
- 3.3 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Kunde kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von zehn (10) Tagen, CAS mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen; soweit CAS über einen gesicherten Kundenservicebereich die Möglichkeit hierzu eröffnet, kann der Kunde dort seine Kündigung erklären.
- 3.4 Das Recht eines jeden Vertragspartners, den Vertrag unter den gesetzlichen Voraussetzungen aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. CAS kann unter anderem dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde (a) für zwei (2) aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung für einen Abrechnungszeitraum oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Fälligkeitstermine erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Abrechnungszeiträume erreicht, und/oder (b) wenn der Kunde mutmaßlich seine Zahlungspflichten nicht wird erfüllen können; letzteres wird vermutet, wenn der Kunde oder ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt hat.
- 3.5 Mit Beendigung des Vertrags endet auch die Verpflichtung der CAS, über CAS SmartWe gepflegte und verwaltete Daten des Kunden weiterhin zu speichern. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten vor Vertragsende selbst herunterzuladen. Nach Beendigung des Vertrags werden die Daten des Kunden für einen Zeitraum von sechs Monaten durch CAS aufbewahrt und anschließend gelöscht. Für eine nachträgliche Bereitstellung der Daten während der Aufbewahrungszeit kann CAS ein Entgelt nach Aufwand verlangen, mindestens jedoch 50 €.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Höhe und die Fälligkeit der Vergütung für die Leistungen der CAS ergeben sich aus der bei Abschluss des Vertrags gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Zahlungen des Kunden erfolgen durch Lastschriftzug oder per Kreditkarte zu Beginn des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats. Sollen die Zahlungen per Lastschriftzug erfolgen, so ermächtigt der Kunde CAS, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Entgelte einzuziehen. Die Ermächtigung gilt auch für vom Kunden mitgeteilte neue Bankverbindungen. Der Kunde ist

- verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Bei Kreditkartenzahlungen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine abrechnungsrelevanten Daten zur Abwicklung der Zahlung an die Heidelberger Payment GmbH weiter geleitet werden.
- 4.3 Verursacht der Kunde im Lastschriftverfahren eine Rücklastschrift, z. B. durch ein nicht gedecktes Konto, so berechnet CAS für den erhöhten Administrationsaufwand ein Entgelt von 50,00 €. Verschuldet der Kunde die Rückbuchung einer Kreditkartenzahlung, so stellt CAS dem Kunden 50,00 € für den entstehenden Aufwand in Rechnung.
- 4.4 CAS stellt zu jedem Zahlungsvorgang eine elektronische Rechnung per E-Mail zu Verfügung. Dieser Rechnungsversand per E-Mail ist kostenlos. Verlangt der Kunde die postalische Zusendung einer Rechnung, kann CAS hierfür ein zusätzliches Entgelt von 2,50 € je Rechnung verlangen.
- 4.5 CAS kann die Vergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens zwei (2) Monaten zum Ende eines Kalendermonats angemessen erhöhen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht ordentlich spätestens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung der Vergütung wirksam werden soll, so gilt ab diesem Zeitpunkt die erhöhte Vergütung.

5 Nutzungsrechte des Kunden

- 5.1 CAS räumt dem Kunden an dem jeweils zur Verfügung gestellten Cloud Produkt CAS SmartWe ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ein.
- 5.2 Das Recht des Kunden beschränkt sich auf den Zugriff auf die Software CAS SmartWe zur Verarbeitung von Daten zur Abwicklung eigener geschäftlicher Tätigkeiten durch von ihm autorisierte Personen. Eine Überlassung von CAS SmartWe an den Kunden erfolgt nicht. Der erlaubte Nutzungsumfang ergibt sich aus der lizenzierten Anzahl der Personen, die gleichzeitig auf die Software zugreifen dürfen.
- 5.3 Sämtliche Rechte an CAS SmartWe verbleiben bei CAS. Jede über die vorstehend erlaubte Nutzung hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet: der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software über den erlaubten Umfang hinaus zu nutzen, sie zu kopieren, an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen, sei es sie zu vermieten oder zu verleihen, oder die Software zu ändern oder sonst umzuarbeiten.

6 Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Daten vollständig und richtig anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Adressdaten, die Bankverbindung bzw. Kreditkartendaten und die E-Mail-Adresse. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen und Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, von CAS per E-Mail übermittelt werden.
- 6.2 Der Kunde ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Nutzungsvoraussetzungen verantwortlich, insbesondere die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und CAS bis zum Übergabepunkt. Der Routerausgang des Servers, auf dem CAS SmartWe zur Verfügung gestellt wird, ist Übergabepunkt der Leistungen von CAS.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme und Programme so einzurichten (z.B. ausreichende Schutzeinrichtung gegen Computerviren, insbesondere deren Verbreitung), dass weder die Sicherheit, die Integrität noch die Verfügbarkeit der Systeme, die CAS zur Erbringung ihrer Dienste einsetzt, beeinträchtigt werden.
- 6.4 Der Kunde verwaltet Kennwörter und sonstige Zugangsdaten sorgfältig und hält sie geheim. Er ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu bezahlen, die Dritte über seine Zugangsdaten und Kennwörter nutzen oder bestellen, soweit er dies zu vertreten hat. Der Kunde hat CAS unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten Zugangskennungen oder ein persönliches Kennwort bekannt ist. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, das Kennwort sofort zu ändern, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass ein Dritter davon Kenntnis erlangt haben könnte.
- 6.5 Der Kunde wird Daten, die mit CAS SmartWe gepflegt und verwaltet werden, auf eigenen Systemen maschinenlesbar regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern, damit die Daten bei einem etwaigen Verlust anlässlich der Nutzung von CAS SmartWe rekonstruiert werden können.
- 6.6 Der Kunde hat CAS über erkennbare Störungen an CAS SmartWe unverzüglich zu unterrichten und CAS in angemessenem Umfang bei der Störungsbeseitigung zu unterstützen.
- 6.7 Der Kunde darf CAS SmartWe nicht zu gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwenden.
- 6.8 Bei einem erheblichen Verstoß gegen die genannten Pflichten ist CAS berechtigt, den Zugang zu CAS SmartWe zu sperren und das Vertragsverhältnis zu kündigen. Im Fall einer Sperrung besteht der Entgeltanspruch von CAS fort. Falls der Kunde eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist er zum Ersatz des CAS aus der Pflichtverletzung entstehenden Schadens verpflichtet. Der Kunde stellt CAS von

allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer solchen schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.

7 Sach- und Rechtsmängel

- 7.1 CAS leistet Gewähr dafür, dass die bereitgestellte Software CAS SmartWe für die Dauer des Vertrags frei von Sachmängeln ist, die die Nutzung der Software mehr als nur unwesentlich einschränken, und dass der Kunde an einer vertragsgemäßen Nutzung nicht durch Rechte Dritter gehindert wird.
- 7.2 Die CAS erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung oder dadurch, dass dem Kunden eine Möglichkeit aufgezeigt wird, die Auswirkungen des Mangels ohne nachteilige Beeinträchtigung der geschuldeten Funktionalität zu vermeiden.
- 7.3 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde Minderung der Vergütung verlangen oder den Vertrag außerordentlich wegen Nichtgewährung oder Entziehung des vertragsgemäßen Gebrauchs kündigen.
- 7.4 Eine verschuldensunabhängige Haftung der CAS wegen anfänglicher Mängel ist ausgeschlossen.

8 Haftung

- 8.1 CAS leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.; in sonstigen Fällen bei Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.
- 8.2 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die CAS nur, wenn und soweit ein Schaden nicht auf unzureichende Datensicherung durch den Kunden zurückzuführen ist.

9 Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Der Kunde willigt ein, dass CAS von der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Auskünfte über ihn erhält. Er willigt ein, dass CAS an die SCHUFA Daten über nicht vertragsgemäßes Zahlungsverhalten übermittelt, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften.

Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

- 9.2 Für alle Ansprüche gleich welcher Art, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich dieses Vertrages ist Karlsruhe, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: März 2016

CAS Software AG, Karlsruhe